

**Haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 35a (2) EStG
- betrifft alle Privathaushalte -**

Seit dem Kalenderjahr 2003 sind Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen in der Einkommensteuererklärung abziehbar.

Bis zu einer Rechnungssumme von maximal EUR 3.000,--, vgl. § 35a (2) EStG, vermindert sich die Steuer um 20% der Aufwendungen, maximal EUR 600,-- .

Wir möchten unsere Mandanten darauf hinweisen, dass seit dem Kalenderjahr 2006 auch Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten steuerbegünstigt sind. Der Dienstleistungskatalog wurde nun erweitert, weshalb wir Ihnen zur Erleichterung im Folgenden Beispiele für haushaltsnahe Dienstleistungen auflisten:

Dienstleistungskatalog

Reinigung der Wohnung (z.B. selbständiger Fensterputzer, selbständige Putzhilfe)

Gartenpflegearbeiten (z.B. Rasenmähen, Heckenschneiden)

Umzugsdienstleistungen für Privatpersonen

Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsaufwendungen im inländischen Privathaushalt (ohne Materialkosten), z.B.:

Arbeiten an Wänden

Arbeiten am Dach

Arbeiten an der Fassade

Arbeiten an Garagen

Arbeiten an Fenstern

Arbeiten an Türen, Schränken, Heizkörpern

Teppichreinigung

Reparaturen an Heizungen, Elektro, Gas, Wasser

Modernisierungsarbeiten an der Küche

Modernisierungsarbeiten am Badezimmer

Reparaturen und Wartung von Waschmaschine, Trockner, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, PC

Gartengestaltung und Gartenpflege

Kontrollaufwendungen, z.B. Schornsteinfegergebühren, Kontrolle von Blitzschutzanlagen,

Arbeiten an Kabelanschlüssen

Für Eigentümergemeinschaften:

alle der aus der Jahresabrechnung ersichtlichen, oben aufgeführten Tätigkeiten, anteilig

Wir weisen darauf hin, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist, so dass jede Rechnung, die hierunter fallen könnte, im Rahmen der Erstellung Ihrer Einkommenssteuererklärung, vorgelegt werden sollte.

Voraussetzung

Wie bisher: Sie müssen sich vom leistenden Unternehmer eine schriftliche Rechnung ausstellen lassen und die Zahlung muss durch Überweisung auf das Bankkonto des leistenden Unternehmers erfolgen, da der Bankbeleg dem Finanzamt als Zahlungsnachweis vorgelegt werden muss; Quittungen über Barzahlungen gelten nicht als Bankbeleg. Weiterhin muss die Dienstleistung im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden (im Inland).

Fazit

Die Bekämpfung der Schwarzarbeit beschert den Privathaushalten eine kleine Steuerbegünstigung.

Bitte beachten Sie aber, dass Ihnen eine Rechnung vorliegen muss und der Rechnungsbetrag immer per Banküberweisung gezahlt werden muss.